

**Satzung über die Erstattung von Verdienstaufall an selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schalksmühle vom 15.12.1998 in der Fassung der Zweiten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 07.11.2001 (Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 458), und § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erstattung von Verdienstaufall**

- (1) Selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde entstanden ist. Der Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Regelstundensatz in Höhe von 8,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.
- (4) Der Verdienstaufallersatz darf den Betrag von 21,00 € je Stunde nicht überschreiten.
- (5) Der Ersatz des Verdienstaufalles unter Anwendung des Regelstundensatzes nach Abs. 2 sowie der Verdienstaufallpauschale nach Abs. 3 wird unter Berücksichtigung des Höchstbetrages nach Abs. 4 für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zweite Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 07. November 2001

Köhler  
Bürgermeister

Veröffentlicht: 16.11.2001

In Kraft getreten: 01.01.2002